



Gemeindeamt Trautmannsdorf in Oststeiermark

Postleitzahl 8343, Bezirk Feldbach, Steiermark
Telefon 03159/2481, Telefax 03159/2481-25 E-Mail: gde@trautmannsdorf-st.at
HOMEPAGE: www.trautmannsdorf-st.at

Lfd. Nr.: 1/2010

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 30. März 2010 im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn der Sitzung: 19,00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.03.2010 durch Rückscheinbrief.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister
Vizebürgermeister
Kassier
Gemeinderäte

Harald Fuchs
Josef Waltensdorfer
Christian Url

Siegmund Dirnbauer
Eduard Sucher
Thomas Paul
Leopold Stöckler
Franz Hochleitner
Josef Ranftl

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Fuchs

Tagesordnung:

| |
|---|
| Genehmigung der Tagesordnung |
| Bericht des Bürgermeisters |
| Fragestunde |
| Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009 |
| Beschluss des Rechnungsabschlusses 2009 |
| Beschluss der Novelle der Kanalabgabenordnung |
| Beschluss Novelle der Abfallabfuhrordnung |
| Festlegung des Entgeltes für die Überprüfung und den Tausch der Zähler für die Kanalverbrauchsabgabe |
| Wasserleitungsüberwachung – Vergabe der Funküberwachung an die Wasserversorgung GSO |
| Beschluss über die Teilnahme an der Seniorenurlaubsaktion 2010 |
| Beschluss über die Vergabe von Zuschüssen und Förderungen nach vorliegenden Ansuchen |
| Allfälliges |
| Anstellung einer Kleinkindpädagogin für den Kindergarten Trautmannsdorf als Karenzvertretung (Vertraulich) |

Bericht des Bürgermeisters

•

- **Errichtung Reihenhauswohnanlage Sonnen-Siedlung-Süd**
Die Planungen zur Errichtung von acht Wohnungen in der Sonnen-Siedlung-Süd durch die SG Köflach wurden vom Architekten DI Paugger abgeschlossen. Eine Änderung betreffend Abstellflächen wird vorgenommen. Zwischenzeitlich wurden die Vermessungsarbeiten durchgeführt. Ebenso wird seitens der Genossenschaft der Kaufvertrag für das Grundstück vorbereitet.
- **Betreutes Wohnen**
Es gab eine Besprechung mit Vertretern der SG Köflach sowie einem Seniorenheimbetreiber zur Errichtung von „Betreutem Wohnen“ in Trautmannsdorf. Dazu werden einerseits weitere Gespräche folgen, bzw. wird seitens der Genossenschaft die Bewilligung der Wohnbaufördermittel beim Land eingeholt.
- **Bedarfszuweisungen 2010**
Am 7.4.2010 finden mit Landeshauptmann Voves die diesjährigen Verhandlungen über die Bedarfszuweisungen statt. Es wurden folgende Projekte eingereicht: Trauteum, Sanierung Volksschule, Straßenbeleuchtung sowie die Bewilligung eines Haushaltsabganges 2009.
- **Winterdienst**
Ich bedanke mich bei allen im Winterdienst eingesetzten Kräften für die fast reibungslose Durchführung. Es war dieser Winter – nicht nur finanziell – eine besondere Herausforderung

- **Postpartner**

Am 8. April findet in Feldbach eine Informationsveranstaltung der PostAG sowie der Wirtschaftskammer über die Installierung zusätzlicher Postpartner in der Steiermark statt. Die Gemeinde hat bereits schriftlich ihr Interesse angemeldet, bzw. hat sich Verena Platzer an einen Postpartner interessiert gezeigt.

- **Eltern-Kind-Zentrum**

Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach, Fr. Dipl.-SA Gertrude Bertl als Leiterin des Sozialreferates, ist an die Gemeinde herangetreten, da für die Region ein Eltern Kind Zentrum errichtet werden soll. Mit Frau Bertl wurde vorweg die mögliche Nutzung von Räumlichkeiten in der Volksschule beabsichtigt. Weitere Gespräche folgen.

Fragestunde

Keine Wortmeldungen.

Allfälliges

Gemeinderat Josef Rantl bedankt sich für seine Person und für die ÖVP-Fraktion für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2010, mit welchem Bürgermeister Fuchs und die SPÖ-Gemeindefraktion in ihrer Arbeit bestätigt wurden, durch eine gute Arbeit für die Gemeinde umgesetzt wird.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit. Sehr viel Positives konnte trotz der angespannten finanziellen Situation umgesetzt werden.

Den ausscheidenden Gemeinderäten wünscht er weiterhin alles Gute und er erhofft sich auch weiterhin auf eine gewohnt gute Zusammenarbeit der Gemeinderäte bzw. Gemeinderatsfraktionen.

Der Termin für die konstituierende Gemeinderatssitzung steht noch nicht fest.

Der Bürgermeister ersucht die Zuhörer, den Sitzungssaal zu verlassen, da der nächste Tagesordnungspunkt vertraulich behandelt wird.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 30. März 2010

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluss ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung [offen, namentlich, geheim], Ergebnis der Abstimmung [einstimmig], Anzahl der Für- und Gegenstimmen; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben, und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009 einstimmig genehmigt.

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2009

Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2009

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Anfänglicher Kassenbestand | EUR | 257.469,72 |
| Summe der ordentlichen Einnahmen | EUR | 2.318.928,19 |
| Summe der außerordentlichen Einnahmen | EUR | 1.046.077,01 |
| <u>Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen</u> | <u>EUR</u> | <u>1.205.260,35</u> |
| Gesamtsumme | EUR | 4.312.795,83 |
| | | |
| Summe der ordentlichen Ausgaben | EUR | 2.328.704,04 |
| Summe der außerordentlichen Ausgaben | EUR | 1.062.165,12 |
| Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben | EUR | 1.1.94.739,25 |
| <u>Schließlicher Kassenbestand</u> | <u>EUR</u> | <u>-272.812,58</u> |
| Gesamtsumme | EUR | 4.312.795,83 |

Überschreitungen des Voranschlages sind gem. § 7 VRV 1983, BGBl. Nr. 159/1983, zu erläutern. Der Gemeinderat legt die Höhe, ab der eine Erläuterung vorzunehmen ist, mit € 3.500,-- fest.

Die Begründungen zu den Über- bzw. Unterschreitungen der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2009 werden vom Bürgermeister vorgebracht und liegen dem Rechnungsabschluss 2009 bei.

Zum Rechnungsabschluss werden die Vermögensrechnung und der Anlagenachweis für das Haushaltsjahr 2009 vorgelegt und behandelt.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss in seiner Sitzung vom 29.03.2010 überprüft. Der Prüfbericht liegt vor und hat keine Anstände gegen den Entwurf des Rechnungsabschluss ergeben.

Auf Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Leopold Stöckler, wird den Rechnungslegern einstimmig die Entlastung erteilt.

Der Rechnungsabschluss der Freiwilligen Feuerwehr liegt dem Gemeinderat vor und wird in der vorliegenden Form vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

Der Rechnungsabschluss der „Gemeinde Trautmannsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2009 liegt dem Gemeinderat vor und wird in der vorliegenden Form vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.
Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss und die Vermögensrechnung mit Anlagenachweis 2009 in der vorliegenden Form für das Haushaltsjahr 2009 zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss der Novelle der Kanalabgabenordnung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgende Verordnung einstimmig:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark

Der Gemeinderat der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark hat in seiner Sitzung vom 30.03.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,00% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,91.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.989.980,31 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.662.029,66 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.327.950,65 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.730,00 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 1/2 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
 - a) Pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 4 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes 1955) 0,73 Euro als Grundgebühr und
 - b) Pro Kubikmeter verbrauchten Wasser, wenn ein öffentlich zugänglicher, geeichter Wasserzähler vorhanden ist, 1,55 Euro. Bei mehreren Wasserversorgungssystemen ist für jede Wasserbezugsquellen ein Zähler einzubauen.
 - c) Wird das Brauchwasser auch im Außenbereich verwendet und muss nicht als Schmutzwasser entsorgt werden besteht die Möglichkeit, dieses Wasser mittels eines Subzählers zu messen und von der verbrauchten Wassermenge in Abzug zu bringen.
 - d) Erfolgt die Abrechnung nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 m³ mal dem jeweils geltenden Wasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
 - e) Erfolgt die Abrechnung bei Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen nicht über geeichte Wasserzähler, wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m³ mal dem jeweils geltenden Wasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
 - f) Erfolgt die Abrechnung bei privaten Zimmervermietern nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Gästebett und Jahr ein Wasserverbrauch von 10 m³ mal dem jeweils geltenden Wasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember
 - g) Die Anzahl der zu verrechneten EGW bei pauschalierten Abgabepflichtigen wird mit 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November jeden Jahres nach den jeweils im Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohnern angepasst.
 - h) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal - Kanalanschluss in Benützung genommen wird.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark vom 01.01.2009 außer Kraft.

Pkt. 7. Beschluss Novelle der Abfallabfuhrordnung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2010 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Trautmannsdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Trautmannsdorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Trautmannsdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen wie des Abfallwirtschaftsverbandes und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/ die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Trautmannsdorf

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Trautmannsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Alle weiteren verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen bzw. beim Abfallwirtschaftszentrum Trautmannsdorf gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Trautmannsdorf, 8344 Trautmannsdorf 260, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde bietet gemäß § 28 AWG 2002 zu den Öffnungszeiten des Abfallsammelzentrums der Gemeinde Trautmannsdorf eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen an. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Abfallsammelzentrum der Gemeinde Trautmannsdorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
Werden Abfallbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Haushalt nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter je Haushalt nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Trautmannsdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Trautmannsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240l pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) ist in der Gemeinde Trautmannsdorf eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Trautmannsdorf anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Die von der Gemeinde Trautmannsdorf errichteten Sammelstellen werden in der Gemeindezeitung und in der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Container mit gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) und der biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden vom von der Abfallabfuhr nur entleert, wenn sie von dem/von der Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerin zum Abfuhrtermin auf die Übergabestelle gebracht werden.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen reduziert werden.

- 7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt im Abfallsammelzentrum der Gemeinde Trautmannsdorf jeden 1. Samstag von 8.00-12.00 und jeden 1. und 3. Freitag zwischen 14.00 und 17.00 Uhr.(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 17.12.1991 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

MBA Deponie Halbenrain

Mayr Melnhof

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Trautmannsdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigelegt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und variablen Gebühren nach Personen und nach Entleerungen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Die Berechnung erfolgt für jede Liegenschaft unter Einbeziehung der im Haushalt gemeldeten Personen. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit mehreren Haushalten wird für jedes Gebäude bzw. für jede Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr wird mit € 33,10 festgelegt. Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

| | | | |
|----------------------------------|-------------|---|--------|
| Haushalt unbewohnt | Faktor 0,8 | € | 26,50 |
| Haushalt mit 1 Person | Faktor 1,00 | € | 33,10 |
| Haushalt mit 2 Personen | Faktor 1,20 | € | 39,70 |
| Haushalt mit 3 Personen | Faktor 1,40 | € | 46,30 |
| Haushalt mit 4 Personen | Faktor 1,60 | € | 52,90 |
| Haushalt mit 5 Personen | Faktor 1,80 | € | 59,50 |
| Haushalt mit 6 Personen und mehr | Faktor 2,00 | € | 66,20 |
| Ferienwohnung | Faktor 1,40 | € | 46,30 |
| Betriebe ohne Haushalt | Faktor 3,00 | € | 99,20 |
| Betriebe mit 1 Personenhaushalt | Faktor 3,20 | € | 105,80 |
| Betriebe mit 2 Personenhaushalt | Faktor 3,40 | € | 112,50 |
| Betriebe mit 3 Personenhaushalt | Faktor 3,60 | € | 119,10 |
| Betriebe mit 4 Personenhaushalt | Faktor 3,80 | € | 125,70 |
| Betriebe mit 5 Personenhaushalt | Faktor 4,00 | € | 132,30 |
| Betriebe mit 6 Per. u. mehr | Faktor 4,20 | € | 138,90 |

§ 16

Entleerungsgebühr

- (1) Die Berechnung der Entleerungsgebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

- a). für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):
- | | | | |
|-----------------|-------|---|------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € | 8,14 |
|-----------------|-------|---|------|

- b) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

| | | | |
|------------------|---------|---|-------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € | 7,70 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € | 15,40 |
| Kunststoffgefäß | 1.100 l | € | 70,60 |
| Abfallsammelsack | 60 l | € | 4,20 |

Im Bedarfsfall können 60 Litersäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die Gebühr angepasst.

(3) Die Abrechnung der tatsächlichen Entleerungen des laufenden Jahres erfolgt in der ersten Vorschreibung des Folgejahres.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie der Häckseldienst wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Trautmannsdorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostensätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Trautmannsdorf tritt mit 01.05. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.12.2008, rechtswirksam seit 01.01.2009 außer Kraft.

Festlegung des Entgeltes für die Überprüfung und den Tausch der Zähler für die Kanalverbrauchsabgabe

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Überprüfung und den Tausch der Wasserzähler (Messung des Wasserverbrauches aus nichtöffentlicher Wasserversorgung für die Kanal-Verbrauchsgebühr) ein jährlicher Beitrag von € 11,00 inkl. MWSt. verrechnet wird. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wasserleitungsüberwachung - Vergabe der Funküberwachung an die Wasserversorgung GSO

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, zwischen der Wasserversorgung GSO und der Gemeinde Trautmannsdorf eine Vereinbarung über die Datenübertragung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde von der Übergabestelle Dorf-Gleichenberg und dem Pumpwerk Hofstätten (Trummer) an den Zentralserver des Wasserverbandes Grenzland-Südost abzuschließen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf € 1.400,-- für die Übertragungseinrichtungen mit Batteriebetrieb bzw. mit Strombetrieb.

Beschluss über die Teilnahme an der Seniorenurlaubsaktion 2010

Für die Seniorenurlaubsaktion 2010 haben sich Frau Maria Koch, Trautmannsdorf 61 und Frau Maria Magdalena Moik, Trautmannsdorf 63, gemeldet und sollen von der Gemeinde Trautmannsdorf nominiert werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Beschluss über die Vergabe von Zuschüssen und Förderungen nach vorliegenden Ansuchen

Folgende Anträge wurden eingebracht:

- Kirchenchor Trautmannsdorf - Dezember 2009
Subvention 2005 - 2010
Es wurde im Gemeinderat beschlossen, die Subventionen abwechselnd für den Kirchenchor und das Ensemble Vocativ (auf Antrag) auszuführen. Das Ensemble Vocativ hat im Jahr 2008 € 200,-- erhalten, an den Kirchenchor wurde im Jahr 2006 der Betrag von € 150,-- ausbezahlt. Der Kirchenchor soll für die Jahre 2007 und 2009 je € 200,-- somit € 400,-- erhalten.
2010 erhält das Ensemble Vocativ € 200,--
- Pfarre Trautmannsdorf vom 1.03.2010
Zuschuss Eltern/Kind-Gruppe und Vortragsreihe. € 300,-- und € 50,--.
- Kriegsoferversverband - Ortsgruppe Bad Gleichenberg, vom 11.01.2010
Subvention 2010 - € 100,--
- Zivilschutzverband - Bezirksstelle Feldbach, vom 02.10.2009
Subvention 2009 - Beitrag von 1ß Cent je Einwohner, somit € 85,60.
- Grundbesitzer Bauer Karl, Heiligen Kreuz am Waasen (Trautmannsdorf 95)
Zuschuss für Zufahrt zu Grundstück
(80 m² x € 5,---) € 400,--

- Grundbesitzer Bagari Mirko, Trautmannsdorf 95
Zuschuss zu Hauszufahrt
(60 m² x € 5,--) € 300,--
- Evangelische Pfarrgemeinde Feldbach, 10.11.2009
Sanierung Pfarrgemeindehaus
Keine Förderung
- Patientenbücherei LKH Feldbach, 25.02.2010
Zuschuss für Instandhaltung
Keine Förderung

Sämtliche oben angeführten Beträge bzw. die beiden Ablehnungen Einstimmig.